Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2052
21. 08. 78

Fragen

für den Monat Juli 1978 mit den dazu erteilten Antworten

Teil X*

Seite

* *Teil I Drucksache 8/2000, Teil II Drucksache 8/2001, Teil III Drucksache 8/2009, Teil IV Drucksache 8/2010, Teil V Drucksache 8/2021, Teil VI Drucksache 8/2027, Teil VII Drucksache 8/2035, Teil VIII Drucksache 8/2039, Teil IX Drucksache 8/2042*

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn 2, Postfach 200821
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel.: (02221) 363551

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Männing** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die kürzlich vorgetragene Auffassung des amerikanischen Historikers Alfred de Zayas, wonach insbesondere in den Geschichtsbüchern an den Schulen und Universitäten der Vereinigten Staaten immer noch ein Bild Deutschlands vermittelt wird, das stark verzerrt ist?

2. Abgeordneter **Männing** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anregung de Zayas, der falschen oder tendenziösen Darstellung der deutschen Geschichte und Gegenwart durch amerikanische Lehrer und Professoren durch die Bildung einer deutsch-amerikanischen Schulbuchkommission entgegenzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hermes vom 14. August

Der Bundesregierung liegen Hinweise vor, wonach an Schulen und Universitäten in den USA auch Lehrbücher Verwendung finden, die ein in mancher Hinsicht zu korrigierendes Deutschlandbild beinhalten. Die Bundesregierung hat insbesondere unter Hinweis auf jüngste Bestrebungen in den USA, die Unterrichtung über Gewalttaten des Dritten Reiches in öffentlichen amerikanischen Schulen als Lehrfach einzuführen, das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung in Braunschweig gebeten, die in den Jahren 1952 bis 1967 abgehaltenen deutsch-amerikanischen Schulbuchkonferenzen schnellstmöglich wiederaufzunehmen.

Das Auswärtige Amt hat dem Georg-Eckert-Institut auch finanzielle Mittel aus seinem Haushalt für die Durchführung dieser Schulbuchkonferenzen zur Verfügung gestellt. Wie vom Georg-Eckert-Institut zu erfahren war, sollen im Herbst dieses Jahres deutsch-amerikanische Vorgespräche stattfinden. Ob die Bildung einer deutsch-amerikanischen Schulbuchkommission, wie sie von Herrn Alfred de Zayas angeregt wird, für die deutsch-amerikanische Schulbuchrevision notwendig und von beiden Seiten akzeptiert wird, muß zunächst im Kuratorium des Georg-Eckert-Instituts entschieden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob nach der deutschen Kapitulation in Dänemark 1945 noch deutsche Matrosen durch die Kriegsmarine zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sind, und sind der Bundesregierung rechtliche Schritte gegen die seinerzeit Verantwortlichen bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

Das Bundesarchiv hat auf ihre Frage hin die ihm aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 vorliegenden Akten von deutschen Militärgerichten in Dänemark überprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß Todesurteile darin und insbesondere in den vom Gericht des Marinebefehlshabers bzw. Kommandierenden Admirals in Dänemark (später umbenannt in Gericht Deutsches Minenräumdienstkommando Dänemark) in Kopenhagen und seiner Zweigstelle in Frederikshavn vorhandenen Strafverfahrenslisten und -akten nicht belegt sind. Allerdings sind die einschlägigen Strafakten und -listen nicht vollständig überliefert.

Weitere Informationen darüber, ob nach der deutschen Kapitulation in Dänemark 1945 noch deutsche Matrosen durch die Kriegsmarine zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Abgeordneter **Peiter** (SPD)

Wie hoch sind die Mittel, die der Bund dem Land Rheinland-Pfalz für Maßnahmen des Umweltschutzes zur Verfügung stellt, und welcher Art sind diese Maßnahmen?

5. Abgeordneter **Peiter** (SPD)

Wie hoch sind die Mittel, die das Land Rheinland-Pfalz für wasserwirtschaftliche Maßnahmen vom Bund erhält, und welcher Art sind diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischnen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

Ihre Fragen beantworte ich nach Auswertung der Angaben der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Verkehr, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, für Forschung und Technologie wie folgt:

Zu Frage 4

Der Bund stellt dem Land Rheinland-Pfalz im laufenden Haushaltsjahr bzw. im Rahmen laufender Programme voraussichtlich für nachstehend aufgeführte Maßnahmen des Umweltschutzes Mittel in folgender Höhe zur Verfügung:

a) Neubau, Erweiterung und Verbesserung von Kläranlagen, Verbindungssammlern, Regenwasserbehandlungs- und -rückhaltungsanlagen sowie Verbesserung und Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen 1977 bis 1980, Programmteil „Rhein-Bodensee-Sanierung" (Anteil des Landes an den Bundesmitteln 1977 bis 1980 : 80000000 DM)
1978: 21 002 000 DM
Zuständig: BMI

b) Abwasserreinigungsmaßnahmen (Investitionen) von Gemeinden, Verbänden und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
Kredite im Rahmen des ERP-Programms 1977/78: 24 440 000 DM
Zuständig: BMWi/BMI

c) Abfallbeseitigungsmaßnahmen (Investitionen) von Gemeinden, Verbänden und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
Kredite im Rahmen des ERP-Programms 1977/78: 2 120 000 DM
Zuständig: BMWi/BMI

d) Luftreinhaltungsmaßnahmen (Investitionen) von Gemeinden und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
Kredite im Rahmen des ERP-Programms 1977/78: 3 535 000 DM
Zuständig: BMWi/BMI

e) Modellvorhaben zur Anwendung von Müllklärschlammkomposten im Weinbau – Dernau II – (Bundesmittel insgesamt 1977 bis 1978 80 000 DM)
1978: 8 800 DM
Zuständig: BML

f) Schallschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen in Härtefällen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen 1977 bis 1980
insgesamt: 1 900 000 DM
Zuständig: BMV

g) Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen
Laut Straßenbauplan 1978: 300 000 DM
Zuständig: BMV

Es ist davon auszugehen, daß die auf das Land Rheinland-Pfalz entfallenden Bundesmittel für Maßnahmen des Umweltschutzes im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich noch höher liegen. Wegen der z. T. noch nicht eingegangenen Bedarfsanforderungen des Landes einerseits und der sich bei der Erfassung ergebenden erheblichen Unsicherheiten auf Grund bestehender Abgrenzungsprobleme gegenüber anderen öffentlichen Aufgaben andererseits liegen weitere aussagefähige Angaben hierzu jedoch nicht vor.

Zu Frage 5

Für folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen erhält das Land Rheinland-Pfalz im laufenden Haushaltsjahr bzw. im Rahmen laufender Vereinbarungen voraussichtlich Bundesmittel in folgender Höhe:

a) Wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen für den Verteidigungsfall (Bau von Trinkwassernotbrunnen)
1978: 300 000 DM
Zuständig: BMI

b) Wasserwirtschaftliche Versorgungsmaßnahmen für den Verteidigungsfall (Bau von Trinkwassernotbrunnen sowie von Verbundleitungen) im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen 1977 bis 1980
1978: 3 500 000 DM
Zuständig: BMI

c) Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" – Bundesanteil –
1978: 41 600 000 DM
Zuständig: BML

d) Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Programm für Zukunftsinvestitionen 1977 bis 1980 – Bundesanteil –
1978: 16 500 000 DM
Zuständig: BML

e) Bau von Hochwasserrückhaltebecken zur Beseitigung von Folgewirkungen des Oberrheinausbaues (auf Grund des Verwaltungsabkommens zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein von 1977)
insgesamt: 30 000 000 DM

6. Abgeordneter **Müller (Berlin)** (CDU/CSU)

Mit welcher Begründung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1967 § 56 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) geändert, wonach die in Satz 1 und 2 vorgesehene Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 4 und 5 usw. keine Anwendung findet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 7. August

Ihre Frage geht dahin, warum bestimmte Versorgungsrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) – es handel sich um die sogenannten Garantieversorgungsrenten und Besitzstandsrenten – von der regelmäßigen Anpassung (Dynamisierung) ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf die Formulierung Ihrer Frage ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß dieser Ausschluß von vornherein galt; er wurde durch eine spätere Satzungsänderung lediglich nochmals redaktionell klargestellt.

Der Grund der Regelung wird aus Ziel und System der Zusatzversorgung deutlich, die ich kurz erläutern möchte:

Seit Ihrer Reform im Jahr 1967 gewährleistet die Zusatzversorgung eine dynamische Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung ist an der Beamtenversorgung orientiert und beträgt demgemäß bis zu 75 v. H. des am Ende des Berufslebens erzielten Bruttoarbeitsentgelts. Das, was nach Abzug der Grundversorgung – in aller Regel also der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – an dieser Gesamtversorgung noch fehlt, wird als Versorgungsrente gezahlt. Die Versorgungsrente wird regelmäßig nach § 56 der VBL-Satzung entsprechend der Beamtenversorgung dynamisiert.

Die Gesamtversorgung ist also Grundlage und Grenze der Leistungen aus der Zusatzversorgung. Nach diesem Prinzip dürfte es an sich keine Leistungen geben, die über die zustehende Gesamtversorgung hinausgehen. Die Satzung der VBL hat das Prinzip jedoch nicht in voller Konsequenz durchgeführt, es vielmehr zugunsten der Versorgungsrentner für die Fälle durchbrochen, in denen eine versicherungstechnische oder besitzstandsorientierte Berechnung zu höheren Leistungen führt. Dann werden diese höheren Leistungen anstelle der sich aus der Gesamtversorgung ergebenden (niedrigeren) normalen Versorgungsrente gezahlt. Es handelt sich um die von Ihnen angesprochenen Garantie- oder Besitzstandsrenten. Der Rentner erhält damit mehr als die Gesamtversorgung. Für diese Leistungen, mit denen der Empfänger gegenüber anderen Rentnern begünstigt ist und zu denen es auch im Beamtenversorgungsrecht keine Parallele gibt, konnte nicht auch noch eine Dynamisierung vorgesehen werden; diese mußte der Gesamtversorgung und den danach berechneten Renten vorbehalten bleiben.

7. Abgeordneter **Müller (Berlin)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung angesichts der Lohn- und Preisentwicklung seit 1967 und unter Berücksichtigung des § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Alterssicherung vom 19. Dezember 1974 – von dem zwar nach § 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Tarifverträgen, aber „nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann" – die in Frage 1 angesprochene Regelung noch für vertretbar, und was gedenkt die Bundesregierung als Organmitglied der VBL oder als Tarifpartner zu tun, um eine entsprechende Anpassung an die veränderten Verhältnisse herbeizuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 7. August

Auch abgesehen davon, daß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung für die Zusatzversorgungsrenten nicht gilt (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes) und im übrigen in Tarifverträgen auch zuungunsten des Arbeitnehmers von § 16 abgewichen werden könnte, hält es die Bundesregierung weiterhin für gerechtfertigt, eine Dynamisierung der angesprochenen Leistungen vorzusehen, mit denen eine höhere als die (dynamisierte) Gesamtversorgung erzielt wird. Die aktuelle Problematik der Zusatzversorgung liegt auf einem anderen Feld; ich erinnere an die zum Stichwort der Überversorgung geführte Diskussion.

8. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Hält die Bundesregierung eine generelle Regelung im Beamten- und öffentlichen Dienstrecht für erforderlich, wonach alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach ihrer Pensionierung bzw. ihrem Eintritt in den Ruhestand eine besondere Genehmigung benötigen, wenn sie eine entsprechende Tätigkeit in der Wirtschaft aufnehmen wollen, und wieweit sind gegebenenfalls etwaige Vorarbeiten gediehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

In meinem Haus wird zur Zeit auf Anregung des Bundesministers der Verteidigung erneut geprüft, ob in das Bundesbeamtengesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz eine Regelung eingefügt werden soll, nach der ausgeschiedenen Beamten ein Tätigwerden für Unternehmen, mit deren Angelegenheiten sie während ihrer aktiven Dienstzeit befaßt waren auf eine bestimmte Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses untersagt werden kann. Die Erörterungen mit den obersten Bundesbehörden und den zuständigen obersten Landesbehörden sind eingeleitet. Abschließende Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Sie bedürfen zudem sorgfältiger verfassungsrechtlicher Abwägungen.

9. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Haben sich die bisherigen Erlasse bewährt, mit denen Interessenkollisionen vermieden werden sollen, die möglicherweise auftreten, wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes nach ihrem Ausscheiden z. B. als Firmenvertreter Gesprächs- oder Verhandlungspartner mit Dienststellen auftreten, in denen sie vorher tätig waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

Erlasse über Besuchs- und Kontaktverbote schaffen eine wirksame Handhabe, ein Auftreten ausgeschiedener Bediensteter als Gesprächs- und Verhandlungspartner auszuschließen. Die innerbetriebliche Tätigkeit ehemaliger Beamter und daraus resultierende Interessenkollisionen können dagegen auf diesem Wege nicht erfaßt werden. Hierfür wäre eine gesetzliche Eingriffsermächtigung erforderlich.

10. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

In welchen Bundesministerien, einschließlich der nachgeordneten Behörden, gibt es Richtlinienbestimmungen oder Ministererlasse für derartige Fälle möglicher Interessenkollisionen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

Nach dem Ergebnis der von mir durchgeführten Umfrage bestehen einschlägige Erlasse für den Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung und für den Bereich der Deutschen Bundesbahn.

11. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die ablehnende Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 15. Oktober 1977 zum Vorschlag der Justizministerkonferenz, den Justizvollzugsanstalten eine angemessene Mitbenutzung von Polizeifunkfrequenzen für Notrufzwecke zu geben, erneut zu überprüfen und gegebenenfalls positiv zu entscheiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

Entsprechend der „Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS)" vertritt der Bundesminister des Innern zwar im Einvernehmen mit den Bundesländern die Belange der BOS gegenüber dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen; die betriebliche Frequenzregelung in und zwischen den Bundesländern wird jedoch durch die Innenminister/-senatoren der Länder wahrgenommen. Es obliegt somit den Bundesländern, eine Mitbenutzung der Polizeifunkfrequenzen für Notrufzwecke zu gestatten.

Die Innenministerkonferenz hat entsprechend dem Beschluß vom 15. Oktober 1977 eine Inanspruchnahme von Polizeifunkfrequenzen durch die Justizvollzugsanstalten (JVA) abgelehnt und empfohlen, bei der Deutschen Bundespost eine angemessene Problemlösung anzustreben. Ein Ergebnis solcher Bemühungen ist mir bisher nicht bekanntgeworden.

Alle Frequenzen der BOS sind mit geringstmöglichem Kanalwiederholungsabstand vergeben. Sprechfunkverkehrskreise sind zum Teil überlastet, und durch die Errichtung neuer Verkehrskreise haben die gegenseitigen Störungen und Beeinträchtigungen erheblich zugenommen. Reservekanäle stehen nicht zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 16. März 1978 hatte der Bundesminister des Innern die Innenminister der Bundesländer erneut um Prüfung gebeten, ob die für die Justizvollzugsanstalten erforderlichen Sprechfunkverbindungen mit den den Ländern zugewiesenen BOS-Frequenzen hergestellt werden können. Die Länder haben jedoch weiterhin keine Möglichkeit gesehen, den Justizvollzugsanstalten eine Mitbenutzung der zugewiesenen Polizeifunkfrequenzen zu gestatten.

Eine Lösung, die den Interessen der Justizverwaltung weitgehend entgegenkommt, könnte jedoch dadurch erreicht werden, daß die Justizverwaltungen in den Räumen der nächstgelegenen Polizeidienststellen Sprechfunkanlagen des „beweglichen Betriebsfunks" errichten. Nach den mir vorliegenden Stellungnahmen würde dies wohl insbesondere dann die Zustimmung der Innenressorts finden, wenn die Geräte mit Selektivruf ausgestattet sind. Ich bin gern bereit, mich in den zuständigen Gremien der Innenministerkonferenz für diese Lösung einzusetzen.

12. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung einen Sportfachverband, in diesem Fall den Eishockey-Verband, auch dann für förderungswürdig, wenn dieser einem Verein, in diesem Fall dem EV Rosenheim gestattet, sich seiner angeblich in Millionenhöhe bestehenden Schulden dadurch zu entziehen, daß er sich unter Auflösung kurzerhand einem anderen Verein, in diesem Fall dem Sportbund DJK, als Eishockeyabteilung anschließt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

Die Bundesregierung fördert zentrale Maßnahmen des Deutschen Eishockey-Bunds (DEB) im Bereich des Spitzensports. Dazu gehören z. B. die Vorbereitung und Teilnahme der Deutschen Eishockeynationalmannschaft an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschafts-Turnieren. Das Finanzgebaren eines oder auch mehrerer Mitgliedsvereine des DEB steht mit diesen Maßnahmen grundsätzlich in keinem unmittelbaren Zusammenhang und hat deshalb auf die Frage der Förderung keinen Einfluß.

Im übrigen hat der Deutsche Eishockey-Bund dem Antrag des Sportbundes DJK Rosenheim vom 19. Juli 1978 auf Aufnahme in den DEB und Teilnahme an der Meisterschaft der Bundesliga I bisher nicht zugestimmt. Der DEB prüft vielmehr z. Z. die rechtliche Situation und führt dazu auch Gespräche mit dem Konkursverwalter des EV Rosenheim.

13. Abgeordneter **Meinike (Oberhausen)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob Rückzahlungsverpflichtungen von Sonderzuweisungen in Fällen des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst in den ersten drei Monaten des folgenden Jahrs gemäß § 1 des Tarifvertrags über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung vom 7. November 1974 dann aufgehoben werden können, wenn das Ausscheiden im öffentlichen Interesse liegt (Weiterbildung, Freimachen von Arbeitsplätzen, Aufnahme des Studiums)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 10. August

In den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes über eine Zuwendung an Angestellte, Arbeiter usw. ist als Voraussetzung des Anspruchs auf die Zuwendung vereinbart worden, daß der Berechtigte nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenem Wunsch ausscheidet. War die Zuwendung in einem solchen Fall bereits gezahlt worden, ist sie zurückzuzahlen. Für die Sonderzuwendung der Beamten, Richter und Soldaten hat der Gesetzgeber ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Sonderzuwendungsgesetzes).

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Änderung der tariflichen Vorschriften mit dem Ziel einer Erweiterung der Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung im angedeuteten Sinne anzuregen. Denn mit der Zuwendung sollen – entsprechend den in anderen Wirtschaftsbereichen üblichen Regelungen – nicht nur die Dienstleistungen im laufenden Jahr, sondern soll daneben auch das weitere Verbleiben im Dienst innerhalb der normierten Grenzen zusätzlich honoriert werden. Dabei ist die sogenannte Bindungsfrist unter Berücksichtigung der Höhe der Zuwendung – sie beläuft sich immerhin auf einen vollen Monatsbezug – und der Belange des Arbeitnehmers keineswegs zu lang bemessen worden. Hiervon abzugehen, besteht kein Anlaß, zumal ein „öffentliches Interesse" in den angesprochenen Fällen wohl zumindest nicht im Vordergrund stehen dürfte.

14. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Sind der Bundesregierung außer der während des Prozesses um den „Buback-Nachruf" in Göttingen beobachteten photographischen Erfassung der Zuschauer im Gerichtssaal durch Angehörige der Polizei weitere Vorfälle dieser Art bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 11. August

An der fotografischen Erfassung von Zuschauern des Prozesses um den „Buback-Nachruf" in Göttingen sind Behörden des Bundes nicht beteiligt gewesen.

Das Niedersächsische Innenministerium hat mir auf Anfrage mitgeteilt, daß am 6., 8. und 10. März 1978 während des sogenannten Buback-Prozesses Beamte eines Fototrupps aus der verglasten Pförtnerloge des Gerichts heraus zahlreiche Zuhörer einzeln und aus nächster Entfernung fotografiert haben. Die Aufnahmen wurden ohne ersichtlichen Anlaß und ohne Wissen der Einsatzleitung gefertigt. Der Einsatzleiter hat das entstandene Film-Material nach Bekanntwerden der Angelegenheit vernichten lassen, bzw. dem Gericht zur Vernichtung übergeben.

Weitere Vorfälle dieser Art sind weder der niedersächsischen Landesregierung noch der Bundesregierung bekannt geworden.

15. Abgeordneter **Dr. Hupka** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß kroatische Gastarbeiter von jugoslawischen Dienststellen und dem Geheimdienst beschnüffelt und unter Druck gesetzt werden, wenn sie ihre Kinder in den katholischen Religionsunterricht schicken, und wird die Bundesregierung dagegen gegebenenfalls entsprechende Schritte unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 11. August

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß kroatische Gastarbeiter von jugoslawischen Dienststellen und dem Geheimdienst überwacht oder unter Druck gesetzt werden, wenn sie ihre Kinder in den katholischen Religionsunterricht schicken.

16. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zutrifft, daß – wie Die Welt Nr. 154 vom 6. Juli 1978 meldet – den in München stationierten amerikanischen Sendern „Radio Free Europe (RFE)" und „Radio Liberty (RL)" die Akkreditierung zur Berichterstattung von den Olympischen Spielen 1980 in Moskau bereits im Vorhinein verweigert worden ist und daß diese Entscheidung im Presse- und Rechtsausschuß des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) mit der Stimme der USA auf Grund einer von den kommunistischen Ländern durchgesetzten Bestimmung, gemäß der künftigen Sender, die nicht in der Sprache ihres eigenen Landes senden, zu keiner Olympiade mehr zugelassen werden sollen, zustande kam?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 14. August

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, trifft es nicht zu, daß den in München stationierten amerikanischen Rundfunksendern „Radio Free Europa/Radio Liberty" die Akkreditierung zur Berichterstattung von den Olympischen Spielen 1980 in Moskau verweigert worden ist. Der Presse- und der Rechtsausschuß des Internationalen Olympischen Komitees haben dem Vernehmen nach lediglich allgemeine Änderungen der Akkreditierungsbestimmungen erörtert. Entscheidungen hierüber könnten nur von der Vollversammlung des Internationalen Olympischen Komitees getroffen werden.

17. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Treffen darüber hinaus jene Informationen zu, wonach der Präsident des Deutschen Nationalen Olympischen Komitees (NOK), Willi Daume, bei den Bemühungen, die beiden Sender zu einem freiwilligen Verzicht auf die Akkreditierung in Moskau zu bewegen, mit der Unterstützung und Hilfe der Bundesregierung rechnen kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 14. August

Der Bundesregierung sind Bemühungen des Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland, Herrn Dr. h. c. Willi Daume, die beiden Sender zu einem freiwilligen Verzicht auf ihre Akkreditierung zu bewegen, nicht bekannt. Derartige Bemühungen würde die Bundesregierung auch nicht unterstützen. Fragen der Akkreditierung bei Olympischen Spielen sind ausschließlich Sache des Internationalen Olympischen Komitees und des ausrichtenden Organisationskomitees.

18. Abgeordneter **Dr. Klein (Göttingen)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts einer solchen Entwicklung mittel- und langfristig die möglichen Gefahren, die sich auf Grund der oben gennanten Bestimmungen und des sich hier abzeichnenden Präzedenzfalls in ähnlichen Fällen für den Status und die Situation der deutschen Sender Deutsche Welle (DW) und Deutschlandfunk (DLF), ergeben könnten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 14. August

Wie schon ausgeführt, treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Ihrer Frage zugrundeliegenden Annahmen nicht zu. Damit erübrigt sich eine Antwort der Bundesregierung zu diesem Teil Ihrer Frage.

19. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Unter welchen Voraussetzungen wird Einblick in die Akten des Bundesarchives, Abteilung Zentralnachweisstelle in Kornelimünster bei Aachen, gewährt, und wie viele Personen haben 1977 und 1978 von der Möglichkeit, Einblick zu nehmen, Gebrauch gemacht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 11. August

Für die Benutzung von Schriftgut der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs in Aachen-Kornelimünster ist die Benutzungsordnung des Bundesarchivs vom 11. September 1969 in der Fassung vom 18. Mai 1978 maßgebend. Benutzungsanträge sind schriftlich zu stellen; über sie entscheidet grundsätzlich das Bundesarchiv.

Die Zentralnachweisstelle hatte in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1978 248 363 schriftliche Anfragen und Anträge zu bearbeiten. Sie wurde in diesem Zeitraum von 1 961 Benutzern für amtliche oder private Zwecke aufgesucht. Benutzungsanträge werden zum weit überwiegenden Teil in Renten- oder anderen Versorgungsangelegenheiten gestellt, um frühere Beschäftigungszeiten belegen zu können. Darüber hinaus wurden zwei Anträge für publizistische Zwecke und ein Antrag für wissenschaftliche Zwecke gestellt und genehmigt.

20. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

War der Bundesregierung der Themenkreis, über den recherchiert wurde, bekannt, und werden die Ergebnisse der Recherchen der Bundesregierung auch dann vorgelegt, wenn die Untersuchungen ausschließlich privaten oder journalistischen Zwecken gedient haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 11. August

Das Bundesarchiv unterrichtet den Bundesminister des Innern über die Benutzung von Archivalien grundsätzlich nur durch statistische Zusammenstellungen. Bei wissenschaftlichen Benutzungen wird auch der Themenkreis angegeben, über den recherchiert wurde. Über das Ergebnis der Recherchen in Fällen wissenschaftlicher und publizistischer Benutzung wird das Bundesarchiv unterrichtet, indem es entsprechend der Benutzungsordnung von jeder im Druck hergestellten Veröffentlichung, die unter Auswertung von Archivalien des Bundesarchivs zustande kommt, ein Belegstück erhält.

21. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung mit mir der Ansicht, daß nach den jüngsten Vorkommnissen bei Profiboxkämpfen mit großer Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Schäden für die Wettkämpfer bei jedem zukünftigen Kampf erwartet werden müssen, und ist deshalb die Bundesregierung bereit, auf ein Verbot weiterer Profiboxkämpfe so lange hinzuwirken, bis die Boxkampfveranstalter eine erhebliche Risikominderung durch Verschärfung der Wettkampfregeln und erhöhte Qualität der Ringrichter, Ringärzte und Betreuer nachweisen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 11. August

Die Bundesregierung hat sich – wie Ihnen bereits im Rahmen der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1978 (Drucksache 8/1417) mitgeteilt worden ist – schon frühzeitig mit dem Gesundheitsschutz im Boxsport befaßt.

Im Jahr 1973 hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Auftrage des Bundesministeriums des Innern eine Expertenkommission berufen, die ein sportwissenschaftliches Gutachten zu den gesundheitlichen Folgen des Boxsports abgegeben hat. Der Kommission gehörten namhafte Wissenschaftler und Vertreter der Boxsportverbände an. Gegenstand der Untersuchungen war u.a. die von Ihnen gestellte Frage, ob bei Profiboxkämpfen mit großer Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Schäden für die Wettkämpfer bei jedem zukünftigen Kampf erwartet werden müssen. Dies ist übereinstimmend verneint worden.

Im Hinblick auf akute Schäden hat die Kommission unter Auswertung von Unfallstatistiken festgestellt, daß Boxer nicht stärker gefährdet sind als Sportler anderer Disziplinen. Boxen nimmt danach unter dem Gesichtspunkt der akuten Gefährdung keine Sonderstellung gegenüber anderen Sportarten ein.

Der deutsche Berufsboxsport hatte in den letzten 45 Jahren nur zwei Todesfälle zu beklagen, wobei Umstände ausschlaggebend waren, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schlagabtausch standen (Doping- und Krankheitsfolgen).

Zur Häufigkeit von Spätschäden konnten von der Kommission keine näheren Feststellungen getroffen werden. Spätschäden sind unter den Bedingungen des Deutschen Boxreglements seit langem nicht mehr bekanntgeworden. Auf Anregung der Boxsportkommission ist deshalb vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft eine Langzeitstudie in Auftrag gegeben worden, die der Aufdeckung eventueller Spätschäden dienen soll. Erste Ergebnisse werden im Jahr 1983 erwartet.

Bei der angegebenen Sachlage hält es die Bundesregierung für nicht vertretbar, auf ein zeitlich begrenztes Verbot weiterer Profiboxwettkämpfe hinzuwirken. Die Bundesregierung wird in diesem Standpunkt dadurch bestärkt, daß die beiden in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Profiboxsport-Verbände (Bund Deutscher Berufsboxer und Verband Deutscher Faustkämpfer) – nicht zuletzt als Folge der Erörterungen in der Boxsportkommission und des von dieser Kommission erarbeiteten Gutachtens – den Gesundheitsschutz der Boxsportler verbessert haben und noch weitere Schutzvorkehrungen beabsichtigen.

Der Bund Deutscher Berufsboxer hat der Europäischen Box-Union eine Anpassung ihrer Regeln an das den Gesundheitsschutz stärker berücksichtigende deutsche Reglement nachdrücklich empfohlen. Er wird hierbei von anderen europäischen Boxsportverbänden unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

22. Abgeordneter **Braun** (CDU/CSU)

Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um wirksam gegen das Stadtstreicherunwesen vorgehen zu können, auf das auf Grund der Berichte aus deutschen Großstädten der Deutsche Städtetag hingewiesen hat, und wie beurteilt die Bundesregierung die in diesem Bericht vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel vom 15. August

Die Entwicklung der Stadtstreicherei und die sich daraus ergebenden Probleme werden von der Bundesregierung aufmerksam beobachtet. Besondere strafrechtliche oder zwangsweise durchzuführende Maßnahmen, wie sie in dem von Ihnen genannten Bericht des Deutschen Städtetages vorgeschlagen werden, dürften jedoch keine geeigneten Lösungsmöglichkeiten für diese Probleme darstellen.

Die Übertretungstatbestände des § 361 Nr. 3 (Landstreicherei), Nr. 4 (Bettelei) und Nr. 8 StGB (Verletzung einer behördlichen Unterkommensauflage, Obdachlosigkeit) wurde durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 500, 648) mit Wirkung vom 10. April 1974 aufgehoben (vgl. Arikel 19 Nr. 205 i. V. mit Artikel 326 Abs 3 des EGStGB). Das EGStGB hat damit eine Regelung wiederholt, die schon in Artikel 1 Nr. 30 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) getroffen war. Die bloße Stadtstreicherei war allerdings nach herrschender Meinung schon nach dem früheren Recht nicht strafbar. Maßgebend für die Entkriminalisierung war folgendes:

Der Gesetzgeber hat es als kriminalpolitisch fragwürdig angesehen, gegen nür lästige Verhaltensweisen von vielfach labilen Personen mit Mitteln des Strafrechts, die hier weitgehend wirkungslos seien, vorzugehen. Er hat dabei nicht übersehen, daß von einer bestimmten Gruppe von Stadtstreichern unter Umständen eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgehen kann. Gleichwohl hat er die Bildung eines insoweit beschränkten Tatbestandes abgelehnt, weil dieser letzten Endes auf eine Art Verdachtsstrafe hinauslaufe und auch wenig praktikabel sei. Diese Argumente haben auch heute ihre Gültigkeit nicht verloren. Die bloße Erleichterung von Verwaltungsaufgaben ist kein Grund, Strafvorschriften zu schaffen oder aufrechtzuerhalten. Diese Auffassung wird auch – wie aus dem Bericht des Deutschen Städtetages hervorgeht – vom Sozialausschuß des Deutschen Städtetags geteilt.

Ein Eingreifen gegen Land- oder Stadtstreicher ist dann möglich, wenn sie eine sonst strafbare Handlung (z. B. Nötigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch) oder Ordnungswidrigkeit begehen. Grundsätzlich ist auch ein Eingreifen der Polizei möglich, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhindern. Außerdem geben die Polizeigesetze die Möglichkeit, Verstöße gegen die öffentliche Ordnung zu unterbinden. Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, gemeinlästigem Verhalten im Wege freiwilliger Hilfe eintgegenzuwirken. Hilfemaßnahmen für Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und die diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht überwinden können – wie z. B. die Stadtstreicher –, sind im § 72 des Bundessozialhilfegesetzes und in der Verordnung zur Durchführung dieser Bestimmung geregelt. Die Hilfe für diesen Personenkreis umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Als Maßnahmen kommen im einzelnen in Betracht: Beratung, persönliche Betreuung, Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben sowie zur Ausbildung. Die Sozialämter arbeiten in diesen Fällen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit anderen Stellen (z. B. Arbeitsverwaltung) zusammen. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat eine Untersuchung der sozialisationshemmenden Ursachen der Nichtseßhaftigkeit veranlaßt. Ergebnisse werden erst Ende des Jahres erwartet.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

23. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den Arbeitsmarkt der Stadt Rastatt, der durch die bevorstehende Schließung von Schaub-Lorenz (SEL) erneut belastet wird, dadurch zu entlasten, daß sie in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der von den französischen Streitkräften belegten Kaserne Carnot, deren Veräußerung und Wiederaufbau an anderer Stelle auf ihre Kosten zustimmt, um dadurch dem daneben liegenden deutschen Unternehmen den dringend benötigten Platz zur Erweiterung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen zu verschaffen?

24. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, in ihre Überlegungen zur vorgenannten Frage die Tatsache einzubeziehen, daß die Kosten für die Verlegung der Kaserne Carnot nicht höher wären als die für die Schaffung neuer Arbeitsplätze aus öffentlichen Arbeitsmarktmitteln, zumal wenn bedacht wird, daß sowohl beim Neubau der Kaserne als auch beim Errichten des privaten Erweiterungsbaus in der Bauwirtschaft zusätzliche Kräfte beschäftigt würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 15. August

Die Kaserne Carnot in Rastatt wird von den französischen Streitkräften benötigt und intensiv genutzt. Ein Ende dieses Bedarfs ist nicht abzusehen. Der Kasernenkomplex kann daher nur im Falle der Errichtung einer Ersatzanlage an anderer Stelle für die Erweiterung des benachbarten deutschen Unternehmens freigegeben werden. Eine nur teilweise Freigabe lehnen die französischen Streitkräfte wegen der mit einer teilweisen Verlegung verbundenen Erschwernisse im Betriebsablauf ab.

Bei allem Verständnis für die schwierige Arbeitsmarktlage in Rastatt und die verständlichen Wünsche des neben der Kaserne liegenden deutschen Unternehmens auf Erweiterung seiner Betriebskapazität ist zu bedenken, daß es wenig sinnvoll ist, eine voll funktionsfähige Kaserne abzubrechen und an anderer Stelle mit hohem Kostenaufwand neu zu bauen. Der Bund kann ein solches Vorhaben jedenfalls nicht finanzieren, da für solche Maßnahmen Mittel des Verteidigungslastenhaushalts nicht zur Verfügung stehen. Vielmehr müßten die Kosten für die notwendig werdenden Ersatzeinrichtungen nach dem Veranlasserprinzip von der Stadt Rastatt aufgebracht werden, wie auch Ihnen, als Mitglied des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bekannt ist.

Verhandlungen über eine Freigabe der Kaserne Carnot können deshalb nur erfolgversprechend sein, wenn die Stadt oder das der Kaserne benachbarte Unternehmen konkrete Vorschläge zur praktischen Durchführung der Verlegungsmaßnahmen machen und sich dabei zur Finanzierungsfrage äußern.

25. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Wie hoch sind die steuerlichen Leistungen, die Modellflugclubs bzw. Luftsportvereinigungen mit Modellflugabteilungen zu erbringen haben, weil Vereinigungen mit dieser Zielsetzung im Gegensatz zu vielen anderen Sportvereinen nicht als gemeinnützig im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie sich diese Steuerleistungen im einzelnen auf die begünstigten Kommunen, Länder und den Bund verteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 15. August

Der Bundesregierung liegt kein Zahlenmaterial über die konkrete Steuerbelastung von Modellflugvereinen und Luftsportvereinen mit Modellflugabteilungen vor. Ihre Frage kann infolgedessen nur abstrakt beantwortet werden.

Die üblichen Einnahmen der Vereine, also Mitgliederbeiträge und Spenden, die der Spender allerdings nicht abziehen darf, sind auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen steuerfrei. Steuerpflicht entsteht in erster Linie für wirtschaftliche Betätigungen wie beispielsweise eine Vereinsgaststätte oder für kommerzielle Werbung. Dies gilt jedoch ebenso für gemeinnützige Vereine.

Im Gegensatz zu gemeinnützigen Vereinen kann bei Modellflugvereinen darüber hinaus Steuerpflicht für die Einnahmen bzw. Überschüsse aus Modellflugveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen sowie für das Vereinsvermögen und für die Überschüsse aus der Verwaltung des Vereinsvermögens (z. B. Vermietung oder Verpachtung) entstehen.

Dabei können die Vereine jedoch einen Körperschaftsteuerfreibetrag bis zu 5 000 DM, eine Gewerbesteuerfreigrenze von 1 000 DM und im Fall der Besteuerung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes einen Umsatzsteuerfreibetrag bis zu 12 000 DM in Anspruch nehmen. Bei der Vermögensteuer gilt eine Freigrenze von 10000 DM.

Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre Antwort zu den Fragen des Abgeordneten Jung (Drucksache 8/2010, Fragen 7 und 8), die ebenfalls die Steuerbelastungen von Modellflugvereinen und gemischten Luftsportvereinen zum Gegenstand hatten.

26. Abgeordneter **Dr. Jenninger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, den Behinderten, die auf die auf die Benutzung eines Pkw angewiesen sind, eine ähnliche Vergünstigung einzuräumen wie dies bei Landwirten über die Gasölbeihilfe zur teilweisen Rückerstattung von Steueranteilen im Preis von Dieselkraftstoff geschieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 16. August

Es erscheint mir nicht möglich, den Behinderten für die Benutzung eines Pkw eine Beihilfe zu gewähren, die der Gasölverbilligung für die Landwirtschaft entspricht. Die besondere Lage der Behinderten wird dabei keineswegs verkannt. Behinderten wird auf Grund von § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eine Steuerbefreiung eingeräumt. Eine darüber hinausgehende Vergünstigung etwa nach dem Mineralölverbrauch der Behinderten würde mit erheblichem Veraltungsaufwand verbunden sein und zugleich dem von der Öffentlichkeit geforderten Bestreben der Bundesregierung zuwiderlaufen, Subventionen nach Möglichkeit einzugrenzen. Würde man neuen Steuervergünstigungen oder Vergütungen bei der Mineralölsteuer auf Grund der Verhältnisse beim Verbraucher nähertreten, so wären Berufungen vergleichbarer oder vieleicht noch bedürftigerer Gruppen unabweisbar. Entsprechende Anträge sind der Bundesregierung in der Vergangenheit schon zugegangen. Einer Aushöhlung des Mineralölsteueraufkommens konnte nur dadurch entgegengewirkt werden, daß an der gewollten Belastung des Treibstoffverbrauchs mit Mineralölsteuer konsequent festgehalten worden ist.

Durch die Gasölverbilligung für die Landwirtschaft wird wegen des Kostendrucks im Bereich der Landwirtschaft ein Ansteigen bestimmter Preise vermieden. Die Vergünstigung wird auch nur für Dieselkraftstoff gewährt, der in bestimmten Maschinen oder Fahrzeugen – dazu gehören nicht Personen- und Lastkraftwagen – bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

27. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny-Glotz** (SPD)

Wird die Bundesregierung gegen die Verschleierungs- und Berechnungspraktiken der Kreditgeber bei der Werbung und Zinsberechnung, auf die die AGV in ihrer verbraucherpolitischen Korrespondenz vom 10. Juli hingewiesen hat, einschreiten, wie z. B. die irreführende Angabe über den effektiven Jahreszins bei zusätzlicher Vereinbarung eines Damnum oder die Verpflichtung, Zinsen im voraus zu entrichten, oder die falsche, lineare Umrechnung jährlicher Zinszahlung auf monatliche Zinszahlung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 11. August

Das Kreditgewerbe ist gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), - im folgenden PAngVO - verpflichtet, bei Kreditangeboten und auch in bestimmten Fällen der Werbung für Kredite den effektiven Jahreszins anzugeben. Der Berechnung des effektiven Jahreszinses nach dieser Vorschrift sind ausdrücklich die gesamte Laufzeit des Kredits, der ausgezahlte Betrag, die Tilgungsleistungen, der Zinssatz, die Vermittlungskosten und sonstige Kosten, u. a. also auch Kreditgebühren, zugrunde zu legen. Demnach ist z. B. auch ein Damnum zu berücksichtigen.

Für Vollzug der Preisangabenverordnung sind die Länder zuständig. Um die Überprüfung der Angabe des effektiven Jahreszinses den Vollzugsbehörden zu erleichtern, haben die Länder beschlossen, Mustertabellen zu beschaffen, aus denen der effektive Jahreszins für verschiedene, allgemein übliche Kreditangebote unter Berücksichtigung aller im § 1 Abs. 4 PAngVO enthaltenen Faktoren, u. a. einer monatlichen Zins- und Tilgungszahlung ersichtlich ist. Damit wird die Vorausentrichtung der Zins- und Tilgungsbeträge im Effektivzins berücksichtigt. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, ist es bei Kreditinstituten nicht üblich, bei Krediten mit unterjähriger, z. B. monatlicher Rückzahlung von dem Jahresnominalzins auf den monatlichen Nominalzins umzurechnen. Vielmehr geht das Kreditgewerbe allgemein bei Ratenkrediten gleich von dem Monatszins aus und gibt dazu den effektiven Jahreszins an.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit der in § 1 Abs. 4 PAngVO getroffenen Regelung dem Kreditsuchenden ermöglicht wird, sich über die unterschiedlichen „Preise" der Kredite einen ausreichenden Überblick zu verschaffen, und daß somit ein wirksamer Verbraucherschutz erreicht worden ist.

28. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Kohlekraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland sich derzeit schon wirksame Rauchgasentschwefelungsanlagen befinden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 14. August

Zur Zeit sind in folgenden Steinkohlekraftwerken der Bundesrepublik Rauchgasentschwefelungsanlagen in Betrieb:

1. Im 150 MW Kraftwerk Weiher II der Saarbergwerke AG: Pilotanlage für 40 MW
2. Im 200 MW Kraftwerk Kellermann der Steag in Lünen: Pilotanlage für 40 MW
3. Im 720 MW Kraftwerk Wilhelmshaven der NWK: Demonstrationsanlage für 140 MW.

29. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen in bestehenden und neuen Kohlekraftwerken zu fördern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 14. August

Die Bundesregierung hat durch Förderung mehrerer Studien, Forschungsprojekte und Prototypanlagen die beschleunigte Entwicklung und Anwendung der Rauchgasentschwefelung und Abgasreinigung unterstützt.

Sie hat hierfür ca. 60 Millionen aufgewandt. Dabei ging es im wesentlichen darum, den Rückstand in der verfahrenstechnischen Entwicklung gegenüber Japan und USA aufzuholen, die Endprodukte (z. B. Gips oder Elementarschwefel) verwendbar zu machen und den Energieverbrauch der Rauchgasentschwefelung zu senken.

Darüberhinaus sind für das 200 MW Demonstrationskraftwerk Fenne der Saarbergwerke mit einer 100 %igen Rauchgasentschwefelung über 100 Mio DM an Zuschüssen vorgesehen; es handelt sich dabei um ein Modellprojekt des BMFT im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen, Entwicklungsschwerpunkt „Umweltfreundliches Steinkohlekraftwerk".

30. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Wie verändert der Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen in Kohlekraftwerken die spezifischen Erzeugungskosten von Strom und welche Faktoren spielen dabei eine Rolle?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rohwedder vom 14. August

Die Stromerzeugungskosten in einem neuen Steinkohlekraftwerk auf Basis deutscher Steinkohle liegen ohne Berücksichtigung der Subventionen nach dem 3. Verstromungsgesetz bei knapp 10 Pf/kWh. Durch Einbau und Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage würden sich die Stromerzeugungskosten auf heutiger Preisbasis voraussichtlich um 1,2 bis 2,5 Pf/kWh je nach vorgeschriebenem Umfang der Entschwefelung erhöhen. Die Angaben sind bezogen auf Mittellastbetrieb.

Es handelt sich dabei um Schätzungen aufgrund von Gutachten und Herstellerangaben, da die bisher bei uns betriebenen Rauchgasentschwefelungsanlagen Versuchs- und Demonstrationsanlagen für kleine Teile des Tauchgasstromes sind und damit der großtechnische Einsatz noch bevorsteht. Die Investitionskosten für 100 % Rauchgasentschwefelung werden bei einem 700 MW-Block auf Preisbasis 1978 mit 120 bis 140 Millionen DM entsprechend etwa 20 v. H. der Gesamtinvestitionskosten angegeben.

Für die Höhe der Kosten im Einzelfall sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Investitions- und Betriebskosten des jeweiligen Verfahrens (Naßabsorption mit Erzeugung von deponierfähigem Schlamm oder verkaufsfähigem Gips, Trockenabsorption mit Erzeugung von Elementarschwefel oder Schwefelsäure)
- Zusätzliche Betriebskosten aufgrund eines höheren Primärenergieeinsatzes beim Einsatz von Rauchgasentschwefelungsanlagen
- Vorgeschriebener Entschwefelungsumfang und Wirkungsgrad bzw. Emissionsbeschränkung
- Schwefelgehalt der eingesetzen Kohle
- Ausnutzungsdauer des Kraftwerks in h/a
- evtl. Deponiekosten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

31. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die von der Publizistik immer wieder hervorgehobene Auffassung zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffes Holz – auch mit Bezug auf die Sicherung der Arbeitsplätze im holzbearbeitenden Gewerbe (vgl. FAZ Nr. 136 vom 30. Juni 1978, Seite 11) – und ist ihr demgemäß bekannt, daß eine dauernde Holzproduktion auf der einheimischen Waldfläche nur gesichert ist, wenn die Jungbestandspflege nachhaltig durchgeführt wird, und wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

32. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine nachhaltige Jungbestandspflege in vielen Privatwaldungen unterbleibt, weil die Kosten für diese entsprechenden Maßnahmen in keinem Verhältnis zum Ertrag für die Waldbesitzer stehen, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung daraus ziehen?

33. Abgeordneter **Dr Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, aus Gründen der Strukturverbesserung, der Anhebung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie der Arbeitsplatzsicherung und der Umweltbedeutung des Waldes alsbald die Jungbestandspflege im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in offenkundiger Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu fördern, und wie gedenkt sie die bisher ablehnende Haltung des Bundesfinanzministeriums (s. Brief des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser an mich vom 4. April 1978) in Übereinstimmung zu bringen mit der zustimmenden Haltung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (s. Brief des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus an mich vom 2. April 1978)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 9. August

Die Bundesregierung ist sich der vielfältigen Bedeutung des Rohstoffes Holz voll bewußt, zumal gegenwärtig nur rund die Hälfte des Bedarfs aus eigener Erzeugung gedeckt werden kann. Seine nachhaltige Produktion ist Voraussetzung für die im Bundeswaldgesetz festgelegte Erhaltung des Waldes, für den Fortbestand einer leistungsfähigen Forst- und Holzwirtschaft, für die Sicherung von knapp 600 000 Vollarbeitsplätzen in diesen Wirtschaftszweigen sowie für die Versorgung der Bevölkerung mit Holzerzeugnissen. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes, wie sie § 11 BWaldG vorschreibt, umfaßt nach Auffassung der Bundesregierung auch bestandsverbessernde Maßnahmen in den jüngeren Altersklassen. Diese Eingriffe werden nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere wegen relativ hoher Kosten und ungünstiger Ertragsverhältnisse vielfach nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung der Waldbesitzer könnte wegen des Rahmenrechtscharakters der erwähnten Vorschrift allerdings nur von den Länderparlamenten getroffen werden. Die Förderung der Bestandespflege ist – auch wenn man sie unter dem Gesichtspunkt der Strukturverbesserung betrachtet – eine Länderaufgabe. Zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, ob eine Mitwirkung des Bundes an der Erfüllung dieser Aufgabe anläßlich der Beschlußfassung über den nächsten Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zur Diskussion stehen wird.

Die Bundesregierung hat schließlich darauf hingewirkt, daß die hier in Frage stehenden Arbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden können.

Im übrigen beteiligt sich die Bundesregierung zusammen mit dem Land Hessen und Verbänden der Forst- und Holzwirtschaft an einer Modelluntersuchung zur weiteren Rationalisierung von Holzernte- und Waldpflegearbeiten.

34. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der seit Jahren intensiven Befassung der EG mit dem Problem der Sicherung der Waldbewirtschaftung innerhalb der Gemeinschaft den Vorschlag der Deutschen Delegation zum Vorentwurf eines Berichtes der

Fachgruppe Landwirtschaft des EG-Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Januar 1978 zu unterstützen, in dem gefordert wird: „Verstärkte öffentliche Förderung in denjenigen Bereichen, in denen die Waldeigentümer die produktionsbedingt notwendigen Aufwendungen nicht durch entsprechende Erlöse decken können (z. B. Bestandspflege, Umwandlung ertragsschwacher Bestände)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 10. August

Vorweg ist festzustellen, daß die forstlichen Aktivitäten der EG sich entsprechend dem Vertrag von Rom auf Teilprobleme und Einzelmaßnahmen beschränkt haben. Daneben hat die Bundesregierung Bemühungen, die nationalen Ziele der Forstpolitik der Mitgliedstaaten möglichst zu koordinieren, stets unterstützt. Dazu ist sie auch weiter bereit.

Die Bundesregierung hat von dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EG „Die Zukunft der Forstwirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft" und von der Stellungnahme der Fachgruppe Landwirtschaft zu diesem Bericht Kenntnis genommen. Die Vorschläge der Deutschen Delegation beim Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG zum Entwurf des Berichtes sind ihr ebenfalls bekannt.

Vor einer Stellungnahme möchte die Bundesregierung jedoch den zum Jahresende angekündigten Bericht der EG-Kommission über die forstwirtschaftlichen Probleme in der Gemeinschaft abwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

35. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Treffen Presseberichte zu, wonach in der Zeit zwischen dem 29. Juni und dem 3. Juli 1978 Panzerfaustblindgänger von der Panzernahbekämpfungsbahn Vahrenholz des NATO-Truppenübungsplatzes Bergen/Hohne entwendet worden sind, und wenn ja, ist dies auf mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen und gegebenenfalls welche mangelhaften Sicherheitsvorkehrungen haben es möglich gemacht, den lebensgefährlichen Sprengstoff zugänglich zu machen?

36. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Wer ist auf der Panzernahbekämpfungsbahn für die diebstahlssichere Beaufsichtigung und Aufbewahrung der Blindgänger verantwortlich, und welche personellen Konsequenzen müssen erwogen werden?

37. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Sind sofort Sicherheitsmaßnahmen getroffen, die eine Wiederholung der Diebstahlsmöglichkeiten künftig ausschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 15. August

Es trifft zu, daß in der Zeit zwischen dem 29. Juni 1978 und 3. Juli 1978 insgesamt 22 Blindgänger, von denen 18 nicht transportsicher waren, von der Panzernahbekämpfungsbahn Fahrenholz des Truppenübungsplatzes Bergen entwendet wurden.

18 Blindgänger wurden am 29. Juni 1978 bei Neubauarbeiten an der Schießbahn Fahrenholz freigelegt, vier Blindgänger waren die Folge eines Schießens am 29. Juni 1978. Es war vorgesehen, im Rahmen der Routinesprengungen die Blindgänger am 3. Juli 1978 zu vernichten.

Aus diesem Grund wurden sie am Fundort, der „Sperrgebiet" ist und der mit arretierten Schranken, Fahnen und Warntafeln (Sperrgebiet: Lebensgefahr; Betreten verboten!) gekennzeichnet ist, belassen.

Die Sicherheitsbestimmungen schreiben hierzu vor, daß gefundene Blindgänger markiert, gemeldet und so bald als möglich durch Feuerwerker der Truppenübungsplatzkommandantur geräumt bzw. vernichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zur Vernichtung nicht transportsicherer Blindgänger durch Sprengen u. a. die „Äußere Sicherheit" – d. h. Absperren des Platzes – gegeben sein muß. Diese „Äußere Sicherheit" wird im allgemeinen nur für die Durchführung von Gefechtsschießen und -übungen hergestellt. Daher ist es möglich, daß Blindgänger, die bereits markiert wurden, mehrere Tage am Fundort verbleiben, bevor sie vernichtet werden können.

Im vorliegenden Fall kam hinzu, daß die vier Blindgänger des Gefechtsschießens vom 29. Juni 1978 nach den Sicherheitsbestimmungen 72 Stunden nicht berührt werden durften.

Die Bevölkerung der Randgemeinden von Truppenübungsplätzen wird halbjährlich durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse und im Amtsblatt über die Gefahren des Truppenübungsplatzes, das Verbot des Betretens der Sperrgebiete und vor allem über die Lebensgefahr beim Berühren und Entwenden von Blindgängern belehrt. In den Schulen wird durch das Lehrpersonal speziell auf die Gefahren für Kinder hingewiesen.

Trotzdem kommt es immer wieder vor, daß vor allem Schrottsammler, Kinder und Jugendliche die akute Lebensgefahr verkennen und Blindgänger entwenden. Um derartige Diebstähle zu verhindern, wäre die hermetische Absperrung der Übungsplätze erforderlich. Das ist jedoch bei der flächenmäßigen Ausdehnung nicht möglich.

Verantwortlich für das Räumen und Vernichten von Blindgängern ist die Truppenübungsplatzkommandantur. Eine diebstahlsichere Beaufsichtigung und Aufbewahrung nicht transportsicherer Blindgänger ist bei der Vielzahl ausgeschlossen. Da ein Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen nicht vorliegt, werden personelle Konsequenzen nicht erwogen.

Eine Wiederholung der Diebstahlmöglichkeiten von Blindgängern ist auch künftig nicht auszuschließen, da eine lückenlose Überwachung der Truppenübungsplätze nicht gewährleistet werden kann und Blindgänger in den Zielgebieten der schweren Waffen häufig erst nach Monaten oder Jahren gefunden werden.

38. Abgeordneter **Dr. Schwencke (Nienburg)** (SPD)

Wieviel Bundeswehr-„Info-Clubs", vormals „Fan-Clubs", mit wie vielen Mitgliedern in den einzelnen Altersstufen sind der Bundesregierung gegenwärtig über die Kontakt-Informationsstelle des Streitkräfteamts in Bonn bekannt?

39. Abgeordneter **Dr. Schwencke (Nienburg)** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für richtig und politisch sinnvoll, daß in zunehmendem Umfang auch 12- bis 15jährige Kinder mit entsprechenden werbenden Bundeswehrinformationen im Rahmen der Fan-Club-Arbeit durch die „Bundeswehrinfopost" versorgt werden und damit so etwas wie paramilitärische Arbeit – jedenfalls in psychologischer Sicht – bei jungen unausgebildeten Menschen geschieht?

40. Abgeordneter **Dr. Schwencke (Nienburg)** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung – in ähnlich publizistisch wirksamer Weise – zu unternehmen, um schon frühzeitig künftige Wehrpflichtige auf die Möglichkeit des Ersatzdienstes aus Gewissensgründen hinzuweisen, wie ihn der Grundgesetzartikel 12 a Abs. 2 vorsieht, wobei dieser die „Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen" darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 15. August

Nach dem Stand vom 15. Juli 1978 sind dem Streitkräfteamt/Gruppe Nachwuchswerbung 354 Bundeswehr-Info-Clubs mit 2 536 Mitgliedern bekannt. Diese Club-Mitglieder verteilen sich auf die einzelnen Altersstufen in folgender Weise:

14 Jahre	414 Mitglieder
15 Jahre	785 Mitglieder
16 Jahre	559 Mitglieder
17 Jahre	290 Mitglieder
18 Jahre	69 Mitglieder

371 Mitglieder sind jünger als 14 Jahre bzw. älter als 18 Jahre. Von 48 Mitgliedern liegen keine Altersangaben vor. 85 v. H. der Club-Mitglieder sind zwischen 14 und 18 Jahre alt und zählen damit zur Zielgruppe der Nachwuchswerbung. Das Durchschnittsalter beträgt genau 15 Jahre.

Die Nachwuchswerbung der Bundeswehr hat die Aufgabe,

– durch geeignete Information Interesse für den Dienst in der Bundeswehr zu wecken und dabei Kontakte mit der angesprochenen Zielgruppe zu gewinnen,
– über die beruflichen Laufbahn- und Verwendungsmöglichkeiten in der Bundeswehr aufzuklären,

mit dem Ziel, junge Menschen zum freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte oder die Bundeswehrverwaltung zu bewegen. Die Information steht an erster Stelle.

Zielgruppen der Nachwuchswerbung sind in erster Linie Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Für die Bundeswehr-Info-Clubs gibt es kein spezielles Werbematerial. Die Info-Clubs erhalten, wie jeder andere Interessent auch, im Rahmen der allgemeinen laufbahnbezogenen Werbung Informationsmaterial. Dazu gehört auch die „infopost", die eine von etwa 100 Informationsmedien der Nachwuchswerbung der Bundeswehr ist. Sie informiert laufend und aktuell über die Berufsmöglichkeiten in der Bundeswehr. Gegenwärtig gibt es 45 000 regelmäßige „infopost"-Bezieher aus der Zielgruppe. Die Info-Clubs mit ihren ca. 2 500 Club-Mitgliedern machen also nur einen Bruchteil der Empfänger aus, die die „infopost" erhalten.

Es ist selbstverständlich nicht die Absicht der Bundesregierung, „paramilitärische Arbeit" zu fördern. Das genannte Informations- und Werbematerial ist auch nicht unter diesen Gesichtspunkten konzipiert und redigiert.

Zu Ihrer dritten Frage darf ich folgendes bemerken:

Das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes setzt eine individuelle Gewissensentscheidung voraus. Deren Charakter als individuelle Wertentscheidung, die der einzelne für sich selbst ganz persönlich treffen muß, verbietet eine staatliche Werbung, da diese möglicherweise geeignet wäre, die nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes vorausgesetzte Gewissensentscheidung zu beeinflussen. Eine isolierte Werbung für den Zivildienst ist auch schon deshalb nicht möglich, weil der Zivildienst als Folge der Gewissensentscheidung und nach geltendem Recht erst nach einem Anerkennungsverfahren abgeleistet werden und nicht als selbständige Wahlalternative neben dem Wehrdienst angesehen werden kann.

Die erforderliche Information über das Grundrecht, den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern zu können und über den anstelle des Wehrdienstes dann zu leistenden Zivildienst gehört zur allgemeinen staatspolitischen Aufklärung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen und fällt somit nicht in die unmittelbare Zuständigkeit des Bundes. Sofern hierfür Informationshilfen benötigt werden, ist das Bundesamt für den Zivildienst in Köln auf Anfrage bereit, entsprechende Hinweise zu geben. Darüber hinausgehende Informationsmaßnahmen für noch nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer durch die Zivildienstverwaltung sind gegenwärtig nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

41. Abgeordneter **Dr. von Geldern** (CDU/CSU)

Wann ist mit dem Baubeginn der neuen Brücke im Zuge der B 495 über die Bundesbahnstrecke Hamburg–Cuxhaven im Bereich der Gemeinde Hemmoor zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 9. August

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung schafft in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbahn z. Z. die planungsrechtlichen und entwurfstechnischen Voraussetzungen für den Neubau des Brückenbauwerkes B 495/Bundesbahnstrecke Hamburg – Cuxhaven. Ein Baubeginn wird für das Jahr 1979 angestrebt.

42. Abgeordneter **Pohlmann** (CDU/CSU)

In welcher Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen ist der vierspurige Ausbau des Teilabschnittes der Bundesstraße 217 in Hameln zwischen Berliner Platz und Rohrsen (Springer Landstraße), der als zweispuriger Streckenabschnitt einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 20 000 Kraftfahrzeugen abzuwickeln hat und mit Gesamtkosten von über 5 Millionen DM zu veranschlagen ist, z. Z. eingestuft, und welche Termine können für den Abschluß der Vorentwurfsbearbeitung, den Beginn der Planfeststellung, den Abschluß der vorbereitenden Maßnahmen und einen möglichen Baubeginn in Aussicht gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 9. August

Der angesprochene Teilabschnitt der B 217 ist im Bedarfsplan neuester Fassung als „möglicher weiterer Bedarf" ausgewiesen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat die niedersächsische Straßenbauverwaltung die Planung bisher nicht vorrangig betrieben. Das örtlich zuständige Straßenbauamt Hameln ist nunmehr mit der Planung beauftragt; unter Berücksichtigung der dort vorhandenen Planungskapazität können die Arbeiten im Frühjahr 1979 aufgenommen und davon ausgehend das Planfeststellungsverfahren im Jahre 1980 eingeleitet werden.

Der Zeitpunkt des Baubeginns kann heute nicht festgelegt werden. Dies wird erst nach Abschluß der Arbeiten an der Fortschreibung des Bedarfsplanes Ende des Jahres 1979 möglich sein.

43. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand des Modellversuchs Kiestransport auf der Schiene (Murgtalstrecke) zur Entlastung der B 462, dessen Kosten gemeinsam von der Deutschen Bundesbahn, der Kiesindustrie, dem Land Baden-Württemberg sowie den Landkreisen Rastatt und Freudenstadt getragen werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Am 8. August 1978 fand in Stuttgart eine abschließende Besprechung der am „Modellversuch für die Beförderung von Sand und Kies in Spezialcontainern auf der Murgtalstrecke" Beteiligten statt. Dabei einigte man sich grundsätzlich über alle Fragen.

Die Fanzierung der Kosten für den Modellversuch in Höhe von ca. 1 740 000 wurde wie folgt geregelt:

a) Land Baden-Württemberg	=	450 000 DM
b) Landkreise Freudenstadt und Rastatt je 175 000 DM	=	350 000 DM
c) Stadt Baden-Baden	=	100 000 DM
d) Kiesindustrie	=	510 000 DM
e) DB	=	330 000 DM
		1 740 000 DM

Gegenüber früheren Planungen beteiligt sich nunmehr auch die Stadt Baden-Baden an der Finanzierung. Um den Betrag in Höhe von 100 000 DM wurden die Beträge der beiden Landkreise reduziert.

Der Versuch soll in der ersten Hälfte des Jahres 1979 anlaufen und ist auf drei Jahre ab Beginn befristet. Die DB erwartet dadurch einen jährlichen Mehrverkehr von ca. 50 000 t.

Die für den Modellversuch erforderlichen Fahrzeuge, Specialcontainer und sonstigen Einrichtungen werden umgehend in Auftrag gegeben.

44. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Welche Erfahrungen wurden bisher mit der Geschiebebeigabe hinter der Rheinstaustufe Iffezheim gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Der am 24. April 1978 begonnene Naturversuch mit Geschiebezugabe im Oberrhein unterhalb der Staustufe verläuft planmäßig. Obwohl stets größeres Hochwasser herrschte, konnte bis Ende Juni die Stromsohle im kritischen Erosionsbereich im großen und ganzen in der Höhe wie zu Beginn des Naturversuchs gehalten werden. Genaue Aussagen über das Verhalten des Wasserspiegels bei niedrigem Wasser können erst später gemacht werden.

45. Abgeordneter **Dr. Enders** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Bedenken der Bürgerinitiativen, kommunaler Gremien und Anlieger gegen die geplante Bundesbahnneubaustrecke zwischen Kassel und Fulda bekannt, und wie sollen die von ihnen vorausgesagten Umweltschäden vermieden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Der Bundesregierung sind die angeführten Bedenken bekannt. Eine Entscheidung über die unterschiedlichen Interessen bleibt den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (landesrechtliche Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) vorbehalten.

46. Abgeordneter **Dr. Enders** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich vor der endgültigen Entscheidung über den Bau des Streckenabschnitts der Neubaustrecke der Deutschen Bundesbahn zwischen Kassel und Fulda einen Alternativvorschlag zu der gegenwärtig geplanten Trassenführung mit der Anbindung des Bahnhofs Bebra vorlegen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Die zweckmäßigste Linienführung ist Gegenstand der landesrechtlichen Raumordnungsverfahren. In diesen wird das Ziel verfolgt, möglichst angemessene Lösungen zu finden.

47. Abgeordneter **Dr. Enders** (SPD)

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind getroffen worden, um den Transport von rund 1000 Giftmüllfässern aus den USA von der deutschen Küste in die Untertagedeponie der Kali und Salz AG in Herfa-Neurode (Kreis Hersfeld/Rotenburg) ungefährdet für die Bevölkerung und die Umwelt durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Die von Rotterdam nach Herfa-Neurode zu befördernden Fässer enthalten arsenhaltige Abfallstoffe, die als giftige Stoffe den Vorschriften der Klasse 6.1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) unterliegen. Das ADR enthält alle für eine sichere Transportdurchführung solcher Giftstoffe notwendigen Vorschriften wie z. B. Anforderungen an die Verpackung, ihre Kennzeichnung, Kennzeichnung der Fahrzeuge sowie Beigabe von schriftlichen Weisungen. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Sicherheits-Vorschriften ist Angelegenheit der Landespolizeibehörden.

48. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Kennzeichnung von Tanklastzügen, die gefährliche Stoffe transportieren, nach der Kennzeichnungsverordnung für ausreichend und das Kontrollsystem zur Überwachung solcher Fahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland für wirksam genug, um das durch den Transport entstehende Risiko so gering wie eben möglich zu halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Die Frage der Kennzeichnung von gefährlichen Gütern in großen Ladungen, insbesondere in Tankfahrzeugen, ist in den letzten Jahren – auch im internationalen Bereich – eingehend erörtert worden. Ergebnis der Verhandlungen war das seit 1. Oktober 1975 in der Bundesrepublik und auch in Europa eingeführte Gefahrenidentifikationssystem. Es besteht aus drei Elementen, nämlich einem Gefahrensymbol, das eine Warnung auch für die Bevölkerung geben soll (Gefahrzeichen bestimmter Farbe mit Flamme, Totenkopf usw.). Darüber hinaus sind auf orangefarbenen Warntafeln zwei Nummern angegeben. Die obere ist eine Code-Nummer, aus deren Kombination bestimmte Angaben zu entnehmen sind, z. B. 26 für ein Gas (Nr. 2), das gleichzeitig giftig (6) ist. Hierdurch wird den Rettungsmannschaften ein erster und deutlicherer Anhaltspunkt für ihre Maßnahmen gegeben, als aus dem ersten Element des Systems zu entnehmen ist.

Die auf der orangefarbenen Tafel angebrachte untere Zahl ist die einem bestimmten Stoff in der Liste der UNO-Empfehlungen zugeteilte Nummer und ermöglicht die genaue Identifikation des Stoffes.

Das System ist insgesamt voll geeignet, den Rettungs- und Hilfsmannschaften im Fall eines Unfalls rechtzeitig zu ermöglichen, die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Seine Wirksamkeit wird dadurch noch erhöht, daß für die meisten in Tankfahrzeugen beförderten gefährlichen Güter auf europäischer Ebene einheitliche Unfallmerkblätter entwickelt wurden. Die Beziehung zwischen diesen Basisinformationen und der auf den Fahrzeugen angebrachten Kennzeichnung wird durch die UNO-Nummern hergestellt.

49. Abgeordneter **Schreiber** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, daß hochschwangeren Frauen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln, eventuell die Ausstellung eines Ausweises, gewährt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 9. August

Den Rahmen für das Verhältnis zwischen Fahrgast und Verkehrsunternehmen steckt die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Feburar 1970 (BGBl. I S. 230) ab. Nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Sitzplätze. Die Vorschrift verpflichtet andere Fahrgäste, ihre Sitzplätze für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Das Betriebspersonal ist daneben berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

Die bestehenden Vorschriften reichen aus, den genannten Personenkreisen zu einem Sitzplatz zu verhelfen.

Eine Sonderstellung für werdene Mütter würde Schwierigkeiten gegenüber den anderen schutzbedürftigen Gruppen hervorrufen. Im übrigen wären weitere staatliche Reglementierungen erforderlich. Jedoch auch diese würden nicht in jedem einzelnen Falle fehlendes Verständnis der Mitreisenden und mangelnde gegenseitige menschliche Rücksichtnahme zu ersetzen vermögen.

50. Abgeordneter **Dr. Schwenk (Stade)** (SPD)

Ist der Bundesregierung die starke Belastung der Stadt Bremervörde infolge des Durchgangsverkehrs der B 74 bekannt, und wann gedenkt sie zur Behebung dieser Belastung eine Umgehungsstraße zu bauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 9. August

Der Bundesregierung ist die in Bremervörde vorhandene starke Verkehrsbelastung im Zuge der Bundesstraße 71/74 bekannt. Die niedersächsische Straßenbauverwaltung erarbeitet z. Z. in Zusammenarbeit mit der Stadt Bremervörde ein Planungskonzept mit dem Ziel einer südlichen Ortsumgehung. Nach dem jetzigen Planungsstand läßt sich derzeit ein Baubeginn nicht disponieren.

51. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die Energieersparnis im Straßenverkehr zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Die Bundesregierung hat mit der 2. Fortschreibung des Energieprogramms die Energiepolitik gemäß dem Energieprogramm von 1973 und der 1. Fortschreibung dieses Energieprogramms von 1974 konsequent fortgesetzt. In der 2. Fortschreibung wird darauf hingewiesen, daß im Jahre 1978 mit einer veränderten DIN-Norm für den Kraftstoffverbrauch von Pkw zu rechnen ist. Diese Norm enthält ein Verfahren, nach dem realistische Verbrauchswerte für die Kraftfahrzeuge gemessen werden können. Dazu hat die Automobilindustrie der Bundesregierung zugesichert,

künftig in den Betriebsanleitungen in verstärktem Umfang auf die Möglichkeiten zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs hinzuweisen,

Kraftfahrzeuge in absehbarer Zeit mit verbrauchsanzeigenden Geräten anzubieten

und künftig verstärkt auf eine Senkung des Kraftstoffverbrauchs durch weitere konstruktive Verbesserungen an Motoren, Hilfsaggregaten, Fahrwerken und Karosserien hinzuwirken.

Welches Ergebnis die von der Bundesregierung gestützten Forschungsprogramme über Alternativkraftstoffe und Alternativantriebe für die längerfristige Planung haben werden, bleibt zunächst abzuwarten.

52. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des VDA, wonach zwischen den Anforderungen bezüglich der Erhöhung des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und der Einsparung an Kraftstoff grundsätzliche Zielkonflikte bestehen, und welche Anstrengungen unternimmt sie in diesem Zusammenhang, daß dauerhaft geltende Zeichen gesetzt werden, die zumindest, abgestimmt im europäischen Raum, für die künftige Entwicklung von Fahrzeugen auf mindestens 15 Jahre einen sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Kompromiß erlauben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Es wird wohl von keinem der Beteiligten bestritten, daß bei so komplexen Zusammenhängen wie Umweltschutz, Verkehrssicherheit und Energieverteilung vorübergehend Zielkonflikte möglich scheinen. Um tatsächliche Zielkonflikte zu vermeiden, arbeitet die Bundesregierung im nationalen wie im internationalen Rahmen mit allen Betroffenen und Interessierten zusammen. Dabei haben sich bisher sehr unterschiedliche Interessenlagen gezeigt. Ergahrungsgemäß dient es niemandem, wenn kraftfahrzeugtechnische Rechtsnormen für eine längere Zeit festgeschrieben werden. Technischer Fortschritt und Anpassung an wirtschaftliche Gegebenheiten würden damit praktisch unmöglich. Das Ziel ist daher die Fortentwicklung der bei der UN-Wirtschaftskommission für Europa und bei den Europäischen Gemeinschaften erarbeiteten Regelungen und Richtlinien. Damit ergeben sich Rechtsnormen, die an die jeweiligen Bedürfnisse angepaßt werden können, wenn auch weiterhin die Interessen des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit und der Energiewirtschaft unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten berücksichtigt werden. Dieses Ziel in Europa zu erreichen, ist allerdings ein mühsamer Weg vieler kleiner Schritte.

53. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung des Programmplans des Bundesumweltamts für die Pkw-Abgasgesetzgebung, und ist die Bundesregierung bereit, der damit verbundenen Unsicherheit der Hersteller entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Das Umweltbundesamt hat mit seinen „Empfehlungen zur Schadstoffverminderung – Kraftfahrzeugabgase –" Ergebnisse einer Vielzahl von Forschungsvorhaben zusammengestellt. Diese Zusammenstellung ist als Unterlage für zukünftige Entscheidungen anzusehen. Die erforderlichen Beratungen werden, wie in solchen Fällen üblich, bei der Wirtschaftskommission für Europa und den Europäischen Gemeinschaften beginnen. Dort sind alle Betroffenen und Interessierten vertreten, so daß damit auch für die Hersteller keine, wie Sie es nennen, Unsicherheit verbunden ist. Die Behandlung in den Internationalen Gremien wird zeigen, welche zukünftigen Maßnahmen nach welchen Übergangsfristen realisierbar sein werden.

54. Abgeordneter **Pfeffermann** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, vor allem in Städten und Gemeinden zur Verbesserung des Verkehrsflusses wie z. B. durch „grüne Wellen" auf allen Hauptstraßen beizutragen, und ist die Bundesregierung bereit, Einzelprojekte zur Verkehrslenkung in Städten als Pilotprojekte zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 14. August

Die Bundesregierung wird auch weiterhin im Rahmen der ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten dazu beitragen, den Verkehrsfluß in den Städten und Gemeinden zu verbessern. Dies geschieht insbesondere auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes, des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung. Dazu gehören z. B. Maßnahmen wie der Bau und Ausbau von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen und Umgehungstraßen, Verkehrswegen des Schienenpersonennahverkehrs in unterirdischer Lage oder auf besonderem Bahnkörper, dem Bau von besonderen Fahrspuren für Busse und anderem mehr mit z. T. erheblichen positiven Auswirkungen auf den örtlichen Straßenverkehr. Darüber hinaus bietet die Straßenverkehrsordnung den Straßenverkehrsbehörden der Länder und Gemeinden vielfältige Möglichkeiten, den Verkehrsfluß im kommunalen Bereich zu beschleunigen. Schließlich stehen Vorhaben des Forschungsprogramms Stadtverkehr des Bundesministers für Verkehr wie z. B. die Untersuchung zur verkehrsabhängigen Signalsteuerung in engem Bezug zum Verkehrsfluß in Städten und Gemeinden. Dies gilt auch für den Forschungsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie. Eine besondere Förderung von Einzelprojekten als Pilotprojekte zur Verkehrslenkung in Städten ist unter diesen Umständen nicht beabsichtigt.

55. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Inwieweit verzerren unterschiedliche Zulassungsbedingungen zum Güterkraftverkehrsgewerbe den Wettbewerb in der Europäischen Gemeinschaft, und wie weit sind die Bestrebungen der Bundesregierung gediehen, weitere Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehrsgewerbe in der Gemeinschaft auszugleichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 9. August

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Richtlinie vom 12. November 1974 gemeinsame Regeln für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erlassen. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Zulassungsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt.

Die Bundesregierung wird die deutsche Präsidentschaft bis zum Ende dieses Jahres dazu nutzen, in Brüssel weitere Gebiete, die der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen dienen, mit Vorrang zu behandeln, so z. B. die Harmonisierung der Abmessungen und Gewichte der Nutzfahrzeuge und die Harmonisierung der Rechsvorschriften über die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.

56. Abgeordneter **Hoffmann (Saarbrücken)** (SPD)

Ist bei der Abwägung über Streckenstillegungen der Deutschen Bundesbahn ein Kostenvergleich garantiert, der für Schiene und Straße die gleiche Wegekostenrechnung zu Grunde legt, und kann die Bundesregierung sicherstellen, daß bei vorgesehenen Umstellungen des Personenverkehrs von der Schiene auf die Straße, gleiche oder bessere Verkehrsverbindungen für die betroffene Bevölkerung bei gleichen Fahrpreisen und gleichwertige Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und Entlohnung für die Beschäftigten eingehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Eine Wegekostenrechnung eignet sich aus methodischen Gründen nicht für die Beurteilung von Umstellungsmaßnahmen oder Stillegungen der Deutschen Bundesbahn (DB). Sie deckt nur einen Teilaspekt der Pro-

blematik ab. Neben wirtschaftlichen und verkehrlichen Effekten sind auch die raumordnerischen, regionalpolitischen und ökologischen Auswirkungen einer Umstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf Busbedienung zu prüfen und in die Entscheidung einzubeziehen.

Die nach § 44 des Bundesbahngesetzes vorgesehene Erörterung umfaßt besonders die Frage, ob die allgemeinen Vorteile des Busses für die Bedienung der Fläche – z. B. größere Flexibilität in Fahrplangestaltung und Linienführung – bei der jeweiligen Einzelstrecke zum Tragen kommen können. Die im Anhörungsverfahren vorgetragenen Argumente werden in die Entscheidung über die Umstellung des SPNV auf Busbedienung einbezogen, so daß eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung gefunden werden wird. Die Tarifdisparität zwischen Straße und Schiene ist seit dem 1. März 1978 beseitigt. Fahrpreisunterschiede können noch durch unterschiedliche Tarifentfernungen entstehen. Den teilweise etwas längeren Busrouten steht in der Regel der Vorteil einer ortsnäheren Bedienung gegenüber.

Auch für die geplanten Umstellungsmaßnahmen gilt der Grundsatz, daß kein Eisenbahner – bei fachlicher und örtlicher Mobilität – eine Beschäftigung aus Rationalisierungsgründen verliert. Der personalrechtliche und soziale Status der Beschäftigten bleibt gewahrt.

57. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Welche weiteren Vorstellungen besitzt die Deutsche Bundesbahn mittelfristig über die weitere Vermietbarkeit bzw. Verwendung ihrer 240 Primitivwohnungen in Weiden, bei denen es nach Zuschnitt und Bausubstanz nicht möglich sei, die sanitären Einrichtungen zu verbessern, und nach welchem Zeitplan gedenkt sie, die restlichen 120 Wohnungen zu modernisieren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Anfrage, Drucksache 8/1773, Nr. 71)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 9. August

Von den 880 Wohnungen, die in Weiden (Oberpfalz) im Belegungsrecht der Deutschen Bundesbahn stehen, haben 377 Wohnungen keine Dusch- oder Badeeinrichtung.

160 dieser 377 Wohnungen können mit einer Dusch- oder Badeeinrichtung ausgestattet werden; 217 dieser Wohnungen befinden sich zwar nach wie vor in einem guten Bauzustand, der Zuschnitt der einzelnen Wohnungen läßt jedoch den Einbau einer Dusch- oder Badeeinrichtung nicht zu.

Die 217 hiernach nicht modernisierungsfähigen Wohnungen sind wegen des günstigen Mietpreises und der Lage nahe der Altstadt bis auf weiteres uneingeschränkt vermietbar und sollen deshalb mittelfristig unverändert beibehalten werden. Für den Fall, daß die Nachfrage nach diesen Wohnungen in Zukunft spürbar zurückgeht, streben die Bauträger an, diese Wohnungsbauten der Stadt Weiden (Oberpfalz) zu übereignen, zumal sie auf deren Grund und Boden errichtet sind.

Für die Modernisierung der übrigen 160 Wohnungen werden die beteiligten Wohnungsunternehmen versuchen, zusätzlich Förderungsmittel nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz zu erhalten. Die Wohnungsunternehmen sind veranlaßt, für die in Frage stehenden Wohnungen Programme einschließlich eines verbindlichen Zeitplans unverzüglich aufzustellen.

58. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Welcher besondere „unvorhergesehene Verkehrsbedarf" mit „Änderung der Verkehrsstruktur" rechtfertigt es, daß der Bundesverkehrsminister über den Bedarfsplan hinaus die Straßenbaumaßnahme im Bereich Singen/Allensbach (West) zum sofortigen Vollausbau freizugeben gedenkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Eine neuerliche Nachprüfung der Teilstrecke Singen – Allensbach/West der Autobahn A 881 Singen – Konstanz hat ergeben, daß die Prognoseverkehrswerte 25 v. H. höher als die der Bewertung 1975 (1. Fortschreibung des Bedarfsplans) zugrundegelegten Werte anzusetzen sind. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die überprüfte Prognoseverkehrsmenge (durchschnittlicher täglicher Verkehr 1990) größer als die verkehrliche Auslastungsgrenze eines einbahnigen Querschnitts (15.000 Kfz/24 h) ist.

Damit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen, der in bestimmten Fällen (unvorhergesehener Verkehrsbedarf) Ausnahmen vom Bedarfsplan zuläßt, für die Freigabe des sofortigen Vollausbaus gegeben.

59. Abgeordneter **Bindig** (SPD)

Sind der Bundesregierung irgendwelche schädliche Nebenwirkungen bekannt, die von den seit ca. drei Jahren im bayerischen Landkreis Rosenheim mit Erfolg betriebenen Versuchen zur Hagelabwehr mittels Silberjodid ausgehen, und wenn nein, wäre die Bundesregierung bereit, eine Ausweitung ähnlicher Silberjodid-Versuche zur Hagelabwehr, die seit kurzem auch in Teilen des Bodenseeraums aufgenommen worden sind, im Fall einer Bezuschussung durch das Land Baden-Württemberg durch Bereitstellung von Bundesmitteln aufzustocken, um damit eine erfolgreiche Hagelabwehr für den Obstanbau des gesamten Bodenseegebiets sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 10. August

Die Hagelabwehr wird in einigen Staaten mit unterschiedlichen Methoden versuchsweise durchgeführt. Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) hat im Mai/Juni 1978 festgestellt, daß es noch keine gesicherten Erkenntnisse über Verfahren zur erfolgreichen Hagelbekämpfung gibt.

Eine wertende Beurteilung der seit einigen Jahren im Landkreis Rosenheim durchgeführten Versuche zur Hagelabwehr mit Silberjodid ist nicht möglich, da der Erfolgsnachweis für die Bekämpfungsmaßnahmen wenn überhaupt, dann nur mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand im Rahmen langjähriger Versuchsreihen erbracht werden könnte.

Die Bundesregierung mißt den Projekten der Hagelbekämpfung im Vergleich zu anderen Forschungsvorhaben der angewandten Meteorologie, die u. a. auch der Landwirtschaft dienen, keine Priorität bei und sieht daher z. Z. keinen Anlaß, derartige Projekte zu fördern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

60. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung eine Übersicht darüber, in welcher Höhe in den letzten drei Jahren die einzelnen Großunternehmen im Bereich Datenverarbeitung aus dem DV-Programm und aus der mittelbaren Projektförderung durch verschiedene Ministerien, nachgeordnete Behörden und Projektträger sowie von Bundespost und Bundesbahn direkte und indirekte Mittel für die F + E-Investitionen erhalten haben?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 16. August

Ja; die Großunternehmen Siemens AG und AEG-Telefunken AG haben in den Jahren 1975 bis 1977 für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich Datenverarbeitung insgesamt 314 Millionen DM erhalten.

61. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, in welchem Verhältnis zu den abgeführten ertragsabhängigen Steuern diese Zuschüsse und Fördermittel stehen?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 16. August

Diese Fördermittel betragen laut veröffentlichten Geschäftsberichten der o. e. Unternehmen weniger als 20 v. H. der in den letzten drei Geschäftsjahren abgeführten ertragsabhängigen Steuern der Gesamtunternehmen.

62. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Falls eine solche Übersicht nicht vorliegt, hält es die Bundesregierung dann nicht für erforderlich – gerade in Anbetracht der in letzter Zeit vermehrt bekannt gewordenen Klagen kleinerer und mittlerer innovativer DV-Unternehmen über eine ungenügende Berücksichtigung bei der Vergabe von F + E-Mitteln – eine detaillierte Untersuchung in Auftrag zu geben?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 16. August

Ich kann Ihren Eindruck über eine Zunahme von Klagen kleiner und mittlerer Datenverarbeitungsunternehmen wegen ungenügender Berücksichtigung bei der Förderung von Forschung und Entwicklung nicht bestätigen.

63. Abgeordneter **Dr. van Aerssen** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine solche Untersuchung Basis neuer Vorschläge für eine gerechtere Verteilung der Mittel und Grundlage eventueller künftiger Fördermaßnahmen sein könnte?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 16. August

Nein; die Bundesregierung hat vielmehr bereits vor Jahren begonnen, die Hilfen für mittlere und kleine Unternehmen systematisch auszubauen. So ist auch im Bereich Datenverarbeitung mit dem Dritten Datenverarbeitungsprogramm 1976 bis 1979 eine deutliche Schwerpunktverschiebung von der Großtechnologie zu kleinen Systemen und zu Anwendungsprojekten erfolgt.

Dies hatte zur Folge, daß die Fördermittel im Bereich Datenverarbeitung jetzt überwiegend mittleren und kleinen Unternehmen zukommen.

Bei den Überlegungen über künftige Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Informationstechnologien wird der Gesichtspunkt einer Stärkung des bei mittleren und kleinen Unternehmen vorhandenen Forschungs- und Entwicklungspotentials weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Bonn, den 21. August 1978